

## Beitragsordnung

1. Die vorliegende Beitragsordnung regelt die Einzelheiten zur Entrichtung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Gebühren (§§ 3,4 der Satzung). Die Beitragsordnung gilt als Ergänzung zur Vereinssatzung. Die unter §§ 4 der Satzung aufgeführten Regeln zur Mitgliedschaft gelten für alle Mitglieder unabhängig der Beitragsordnung.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen, sonstige Gebühren vom Vorstand festgelegt.
3. Diese Beitragsordnung sieht bisher keine Aufnahmegebühren vor. Der Verein hält sich vor, dies in einer zukünftigen Beitragsordnung ändern zu können.
4. Die jeweils geltenden Beitrags- und Gebührensätze sind in den entsprechenden Beschlussprotokollen enthalten und werden in den nachfolgenden Punkten für die unterschiedlichen Mitgliedskategorien erläutert.
5. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind in nachfolgende Kategorien unterteilt:
  - a. Ordentliche Mitglieder (rechtsformunabhängig): 30€
  - b. Fördermitglieder natürlicher Personen/Verbraucher: mind. 60€
  - c. Fördermitglieder juristische Personen/Unternehmen: mind. 250€
6. Die Beitragskategorie **ordentliche Mitglieder** gilt für alle aktiven Vereinsmitglieder die am Vereinsleben, den regelmäßigen Vereinssitzungen und der Jahreshauptversammlung teilnehmen und die Vereinssatzung anerkennen.
7. Die Beitragskategorie **Fördermitglieder natürlicher Personen/Verbraucher** gilt im Sinne dieser Ordnung für alle Vereinsmitglieder (natürliche Personen), die nicht am aktiven Vereinsleben teilnehmen möchten, aber dem Verein in seinem Tun und Handeln durch den Förderbeitrag finanziell unterstützen möchte. Hierzu zählen (nach §§ 4.2 der Satzung) ausschließlich natürliche Personen. Für Fördermitglieder dieser Kategorie gilt der oben genannte jährliche Mitgliedsbeitrag, welcher mindestens diesem Betrag entsprechen muss, diesen aber beliebig nach persönlichem Ermessen erhöhen darf. Die genaue Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags für Fördermitglieder wird in der Beitrittserklärung für Fördermitglieder festgehalten.
8. Die Beitragskategorie **Fördermitglieder juristische Personen/Unternehmen** gilt im Sinne dieser Ordnung für alle Vereinsmitglieder (Unternehmen), die nicht am aktiven Vereinsleben teilnehmen möchten, aber dem Verein in seinem Tun und Handeln durch den Förderbeitrag finanziell unterstützen möchte. Hierzu zählen (nach §§ 4.2 der Satzung) juristische Personen des öffentlichen wie des privaten Rechts, insbesondere öffentlich-

rechtliche Körperschaften, öffentlich-rechtliche Anstalten, öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Stiftungen, Kapitalgesellschaften und Vereine, sowie Unternehmen gleich welcher Rechtsform. Für Fördermitglieder dieser Kategorie gilt der oben genannte jährliche Mitgliedsbeitrag, welcher mindestens diesem Betrag entsprechen muss, diesen aber beliebig nach persönlichem Ermessen erhöhen darf. Die genaue Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags für Fördermitglieder wird in der Beitrittserklärung für Fördermitglieder festgehalten.

9. Bei Vereinseintritt ist der erste Mitgliedsbeitrag in voller Höhe unabhängig vom Eintrittsdatum zu entrichten.
10. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis Ende Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.
11. Zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags stehen dem Mitglied die Varianten Dauerüberweisung und Einzug per SEPA-Lastschrift zur Verfügung. Das Verfahren wird bei der Mitgliedserklärung angegeben und kann auf Wunsch geändert werden.
12. Um den Verwaltungsaufwand hinsichtlich der Zahlungseingänge so gering wie möglich zu gestalten, sind alle Mitglieder dazu aufgefordert das SEPA-Lastschriftverfahren als Zahlungsmethode zu wählen.
13. Die betreffenden Kontodaten sind auf der Vereinshomepage und dem Aufnahmeantrag veröffentlicht oder werden dem Mitglied auf Verlangen durch den Vorstand ausgehändigt - wobei der Mitgliedsname und der Zahlungszeitraum ersichtlich sein müssen.
14. Bei Mahnungen wegen bestehender Beitragsschuld werden Mahngebühren in Höhe von 5,00€ pro Mahnung erhoben.
15. Bei beantragten Sonder- bzw. Härtefällen entscheidet der Vorstand im Rahmen einer Einzelfallprüfung über eventuelle Abweichungen von den o. a. Festlegungen zur Beitragszahlung und deren zeitliche Dauer.
16. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung im Verein erfolgt computergestützt. Alle personengeschützten Daten der Mitglieder werden dabei nach den Grundsätzen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und gespeichert.

Die Beitragsordnung in der vorliegenden Fassung wurde auf der Vorstandssitzung des WIRKLICH GUT Tauberbischofsheim e.V. am 26.05.2024 beschlossen und ersetzt alle zuvor bestehenden Regelungen zur Beitragshöhe und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.